

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 9.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 20. Februar 1915 betreffend Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel. S. 71. — Ministerialverordnung vom 21. Februar 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. S. 72. — Ministerialverordnung vom 20. Februar 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1915 über außerordentliche Futtermittel. S. 72. — Ministerialverordnung vom 21. Februar 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Februar 1915 über das Ausmaß der Brotgetreide usw. S. 73. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 74. — Inhaltsverzeichnis aus dem Genießblatt für das Deutsche Reich. S. 74.

(Nr. 29). Ministerialverordnung vom 20. Februar 1915, betreffend Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339), wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Speisekartoffeln darf bis auf weiteres im Kleinhandel 10 *M* 50 *S* nicht übersteigen.

Bei Abgabe in Mengen von mehr als 5 bis zu 10 kg darf der Preis 11 *S* für das Kilogramm, bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg einschließlich 12 *S* für das Kilogramm nicht übersteigen. Bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg können die Preise auf volle Pfennigbeträge nach oben abgerundet werden.

§ 2. Die Gemeindevorstände sind befugt, zu dem in § 1 Abs. 1 bestimmten Höchstpreise Zuschläge bis zu 50 *S* für den Doppelzentner und zu den in Abs. 2 bestimmten Höchstpreisen bis zu 1 *S* für das Kilogramm festzusetzen, falls es zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlich ist.

§ 3. Der Höchstpreis gilt nicht für Salatkartoffeln.

§ 4. Der Höchstpreis gilt für die Ware am Ort der Abnahme ohne Sad und für Bezahlung beim Empfang.

Wied der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont dem Kaufpreise zugeschlagen werden.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 2. März 1915.

14